

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 62 - GE - 26	Zl. 3175-01/89
Datum: 26. SEP. 1989	
Verteilt 26. Sep. 1989	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das  
Mineralölsteuergesetz 1981 geändert wird;  
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme

Schr d BMF vom 10. August 1989,  
GZ Min-100/7-III/11/89

Der Rechnungshof beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen  
seiner Stellungnahme zum Gegenstand zu übermitteln.

Anlage

21. September 1989

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



RECHNUNGSHOF  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 W i e n

Zl 3175-01/89

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das  
Mineralölsteuergesetz 1981 geändert wird;  
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme

Schr des BMF vom 10. August 1989,  
GZ Min-100/7-III/11/89

Der RH bestätigt den Erhalt des do Entwurfes und teilt dazu mit:

Zur Sicherung und Erhöhung des Abgabenaufkommens sollen nunmehr neben Mineralöl alle anderen als Motorentreibstoff verwendeten "Kraftstoffe" einer Verbrauchsteuer unterzogen werden.

Dies betrifft auch Kraftstoffe, die aus inländischen landwirtschaftlichen Produkten erzeugt werden. Die Besteuerung der Verwendung dieser Kraftstoffe erscheint jedoch vorerst wenig zweckmäßig, weil sie im Widerspruch zu anderen wirtschaftspolitisch gewünschten Zielen steht. So widerspricht eine derartige Besteuerung dem Bemühen landwirtschaftliche Überproduktion abzubauen und die freiwerdenden landwirtschaftlichen Flächen sinnvoll mit nachwachsenden Energiequellen für alternative Motorentreibstoffe zu nutzen. Auf den letzten Absatz des allgemeinen Teiles der Erläuterungen zu diesem Entwurf, wonach ein finanzieller Mehraufwand bei Forcierung von Alternativkraftstoffen nicht ausgeschlossen werden kann, wird verwiesen.

- 2 -

Wenn auch die Verwendung von verestertem Rapsöl als Motorentreibstoff derzeit noch nicht zufriedenstellend möglich ist, so wird einer Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger, deren Erzeugung auch noch derzeit wenig kostengünstig ist, durch die vorgesehene Besteuerung bereits in der Anlaufphase jeder Anreiz entzogen.

Die vorliegende Novelle zum Mineralölsteuergesetz läßt sich - wie den Erläuterungen zu entnehmen ist - im wesentlichen von dem Gedanken der Erschließung neuer Steuerquellen leiten, ohne die damit verbundenen wirtschaftspolitischen Folgen in den Erläuterungen zumindest darzustellen.

Vor einer für die Belange des Umweltschutzes und die sinnvolle Nutzung landwirtschaftlicher Flächen so wesentlichen Entscheidung, wie sie die Besteuerung von Kraftstoffen, die aus landwirtschaftlichen Produkten erzeugt werden, darstellt, sollten eingehende Nutzen-Kosten-Untersuchungen im Zusammenwirken mit dem BMLF, das in den letzten Jahren den Anbau und die Verarbeitung von pflanzlichen Alternativen fördert, angestellt und diese in den Erläuterungen ersichtlich gemacht werden, um dem Gesetzgeber ausreichende Entscheidungsgrundlagen in die Hand zu geben.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR übermittelt.

21. September 1989

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit  
der Abfertigung: